

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Prof. Dr. iur. Joachim Goebel
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: Joachim.Goebel@mkw.nrw.de

Wuppertal / Paderborn, den 9. Dezember 2020

Stellungnahme zum Entwurf der Dritten Änderungsverordnung zur Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Ihre E-Mail vom 3. Dezember 2020

Sehr geehrter, lieber Herr Professor Goebel,

haben Sie zunächst Dank für die Zusendung der Dritten Änderungsverordnung zur Corona-Epidemie-Hochschulverordnung sowie für die erläuternden Hinweise zu unseren Nachfragen.

§ 5 Online-Rektoratswahl

Was die offen gehaltenen Varianten einer Neufassung des Paragraphen 5 der Verordnung angeht, betreffend die Regularien der Hochschulwahlversammlung, so sprechen sich sowohl die Landesrektorenkonferenz als auch die Kanzlerkonferenz der Universitäten einhellig für Variante 2 aus.

Begründung: Variante 1 würde der aktuellen Lage nicht gerecht werden. U.a. erscheint es uns als unzumutbar, Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die einer Corona-Risikogruppe angehören, mehrere hundert Kilometer anreisen zu lassen, damit sie ihr Mandat ausüben können. Tatsache ist, dass aktuell in Wirtschaft und Gesellschaft komplexeste interpersonelle und maschinelle Wertschöpfungsprozesse digitalisiert werden. Da wäre es für uns Universitäten als Treiber und Vorreiter dieser technologischen Innovationen ein Gesichtverlust, nicht die vergleichsweise trivialen Herausforderungen von Online-Wahlen bewältigen zu können.

Variante 2 scheint uns weiterhin auch gegenüber der 3. Variante überlegen, da allen Beteiligten einer Hochschulwahlprozedur nicht zugemutet werden sollte, vor einer Online-Wahl zunächst erfolglos eine Präsenzsitzung durchgeführt haben zu

Der Vorsitzende der
LRK NRW

**Prof. Dr. Dr. h.c.
Lambert T. Koch**

Rektor der
Bergischen Universität
Wuppertal

Geschäftsstelle:
Sebastian Kraußner
c/o Bergische Universität
Wuppertal
Gaußstraße 20
421 19 Wuppertal
Tel. 0202.439.5360
geschaeftsstelle@lrk-nrw.de

Die Sprecherin der
Kanzlerinnen und Kanzler
der Universitäten NRW

Simone Probst

Vizepräsidentin für
Wirtschafts- und Personalverwaltung der Universität Paderborn

Geschäftsstelle:
Christine Göhde
c/o Universität Paderborn
Warburger Str. 100
33098 Paderborn
Tel. 0525.160.4474
kanzler_innen_nrw@zv.uni-paderborn.de

müssen. Die Vorbereitung und Durchführung einer Hochschulwahlversammlung bedeutet für die Hochschulen einen immensen Aufwand, welcher zur Wahrung des demokratischen Grundprinzips und im Sinne der akademischen Selbstverwaltung als selbstverständlich angesehen wird. Vor dem Hintergrund der nichtabsehbaren Entwicklung der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden zusätzlichen Bindung von Ressourcen, wäre die Durchführung einer Onlinewahl, als letzte Option bei Nichtzustandekommen einer Hochschulwahlversammlung in Präsenz, nicht im Sinne der Universitäten. Die Entscheidungsprämisse über das Format der Hochschulwahlversammlung sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt stringent festgelegt werden, daher bitten die Landesrektorenkonferenz und die Kanzlerkonferenz das Ministerium, Variante 3 nicht näher in Betracht zu ziehen.

Sollte insofern in die Verordnung Variante 2 aufgenommen werden, so werden sich die Universitäten des Landes selbstverständlich schon aus Eigeninteresse an die strengen Vorgaben der Onlinewahlverordnung halten. Da mit dieser Wahlverordnung insofern eine Rechtsgrundlage zur Durchführung digitaler Wahlen gegeben ist, halten wir ferner für entbehrlich, „dass der Entscheidung des Vorsitzes, eine digitale Wahl durchführen zu lassen, zuvor eine Prüfung durch das Rektorat auf der Grundlage eines Votums der Hochschulverwaltung vorangeschaltet wird, dass die Wahl entsprechend den Anforderungen der Online-Wahlverordnung überhaupt de lege artis stattfinden kann,“ (Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2020).

Übermitteln darf ich Ihnen weiterhin die Verwunderung der Landesrektorenkonferenz darüber, dass das MKW Eingaben erreicht hätten, nach denen die BSI-Zertifizierung für alle erhältlichen Wahlsoftwareprodukte zurückgezogen worden sei. Nach unserem Kenntnisstand besteht etwa die Zertifizierung für die Wahlsoftware *POLYAS* unverändert weiter (vgl. <https://www.polyas.de/sicherheit/zertifikat-online-wahl-software>). Diese kommt in einigen Universitäten bereits zur Anwendung. Sollte tatsächlich für keine Software mehr eine Zertifizierung vorliegen, so stellt sich die Frage, wie Varianten 2 und 3 überhaupt Anwendung finden könnten. D.h. auch zur Frage der rechtssicheren Verwendung von *POLYAS* für den Fall, dass zusammen mit der angepassten Corona-Epidemie-Hochschulverordnung Variante 2 in Kraft gesetzt wird, erbitten wir eine klare Positionierung des MKW, die uns Hochschulen dahingehend handlungsfähig macht.

Ein weiterer Aspekt, der von den LRK-Mitgliedern angemerkt wurde, ist, dass im Zusammenhang mit der Einführung der Onlinewahlverordnung angekündigt wurde, über die HochschulVO das Erfordernis einer Versicherung an Eides statt bei der Durchführung von Online-Wahlen auszusetzen. Diese Regelung ist in dem vorliegenden Entwurf zwar in den Varianten 2 und 3 für die Online-Rektoratswahlen enthalten, fehlt jedoch nach wie vor für andere Gremienwahlen. An der RWTH Aachen beispielsweise müssen bereits zu Beginn des Jahres 2021 Nachwahlen für den Senat als Online-Wahlen durchgeführt werden, weshalb man dort dringend auf diese Aussetzung angewiesen ist. Insofern wäre unser Petitum, die Regelungen des Paragraphen 5 auch auf die Online-Wahlen für andere Hochschulgremien auszudehnen.

Sollte sich das MKW entgegen unserer Präferenz doch für Variante 1 der von Ihnen aufgezählten drei Optionen entscheiden, wäre aus unserer Sicht dringend zu regeln, unter welchen Bedingungen alternativ eine Briefwahl (oder ein Hybrid aus Wahl in Präsenz und per Brief) stattfinden könnte. Zumindest wünschenswert wäre eine solche Regelung im Übrigen auch im Falle der Entscheidung für Variante 2 oder 3.

§7 Prüfungen und Prüfungsordnungen

Aufgrund der epidemischen Situation begrüßen die Universitäten die Anpassung der Rechtsgrundlage und somit die rechtliche Rahmensetzung wie zum Zeitpunkt des Sommersemesters 2020.

§ 10 Regelstudienzeit

Die Landesrektorenkonferenz und die Kanzlerkonferenz unterstützen ausdrücklich das Ansinnen, die individualisierte Regelstudienzeit für das Wintersemester 2020/21 um ein weiteres Semester zu verlängern.

§17 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Ausdehnung der Geltungsdauer dieser Verordnung, wie schon zuvor die Verlängerung der Rechtsgrundlage hierfür, ist sehr im Sinne der Universitätsleitungen. Auf diese Weise erhalten die Universitäten für die bereits anlaufenden Vorbereitungen für den Vorlesungsbetrieb im Sommersemester 2021 die gewünschte Planungssicherheit.

Abschließend ist zu betonen, dass wir Ihren persönlichen Einsatz für eine rechtssichere Lösung der wahltechnischen Herausforderungen in Corona-Zeiten sowie der weiteren zu befürwortenden Anpassungen sehr zu schätzen wissen. Wir alle sind dieser Tage mit so vielen Imponderabilien konfrontiert, dass wir für jede Unterstützung dahingehend dankbar sind, unser Handeln und Entscheiden im Dienste der Funktionsfähigkeit des Hochschulsystems auf rechtssicheren Boden zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch
Vorsitzender der LRK der Universitäten NRW



Simone Probst
Sprecherin der Kanzlerinnen und
Kanzler der Universitäten NRW